

231 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (198 der Beilagen): Bundesgesetz über die Betriebszeiten gewerblicher Betriebe an Sonntagen und Feiertagen (Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz — BZG)

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist eine Neuregelung des gewerberechtlichen Teiles der durch die Verknüpfung arbeitsrechtlicher und gewerberechtlicher Regelungen sowie durch zahlreiche Novellierungen unübersichtlich gewordenen Sonn- und Feiertagsruhevorschriften.

Die durch das neue Arbeitsruhegesetz begonnene klare Trennung der arbeitsrechtlichen und der gewerberechtlichen Sonn- und Feiertagsruhevorschriften soll durch den vorliegenden Entwurf eines Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes fortgesetzt und abgeschlossen werden. Trotz der Trennung der Vorschriften soll das beabsichtigte Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz nicht nur auf die Gewerbeordnung 1973, sondern — um dem besonders engen Zusammenhang zwischen den arbeitsrechtlichen und den gewerberechtlichen Bereichen der Sonn- und Feiertagsruhe Rechnung zu tragen — auch auf die einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften (wie insbesondere auf das Arbeitsruhegesetz und den dazugehörigen Ausnah-

mekatalog) abgestimmt sein und soll daher auch — wie das Arbeitsruhegesetz — mit 1. Juli 1984 in Kraft treten.

Der Gesetzentwurf sieht neben Bestimmungen über die Gewerbeausübung und das Offenhalten von Betriebsstätten für den Kundenverkehr an Sonntagen und Feiertagen auch eine Verordnungsermächtigung für den Landeshauptmann vor, bei Vorliegen eines besonderen regionalen Bedarfs bestimmte Betriebszeiten an Sonntagen und Feiertagen festzulegen. Von dieser Verordnungsermächtigung wird dann Gebrauch zu machen sein, wenn die in Betracht kommenden arbeitsrechtlichen Vorschriften den besonderen regionalen Bedarf nicht oder nicht ausreichend berücksichtigen.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 1. März 1984 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (198 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1984 03 01.

Mag. Brigitte Ederer

Berichterstatter

Staudinger

Obmann